

Der Schutz des Gewerks

Wer schützt unsere Dosen vor Putzmörtel?

Auf Baustellen fordern Auftraggeber (AG), Bauräger, Architekten, Bauleiter und auch Nebengewerke (Putzer bzw. Gipser) noch immer vom Auftragnehmer (AN) Elektro, dass mit dem sogenannten »Schutz des Gewerkes« das Abdecken von Schaltdosen gemeint ist. Dies sei notwendig, damit der AN Putzer/Gipser während der Putzarbeiten den Innenraum von Schaltdosen sowie Abzweigdosen nicht verunreinigt, befüllt oder gar total überputzt.

Der Schutz vor den Folgen des Verputzens ist nach Ansicht des Autors nicht Aufgabe des Elektrogewerks. In den letzten 25 Jahren suchte er vornehmlich in Süddeutschland Tausende Elektromeister persönlich auf und konnte – neben anderem – dieses Thema mit ihnen diskutieren. Der Autor gelangte zur Erkenntnis, dass sowohl die Elektrofachleute als auch die Elektroinnungen bzw. einige Landesinnungsverbände eher die Position des Putzer-/Gipsers vertreten – zum Nachteil der eigenen Elektro-Innungsmitglieder.

Nach Ansicht des Autors ist in der deutschen Elektroinstallationsbranche die Fehlinformation verbreitet, dass der sogenannte Schutz des Gewerkes gleichbedeutend ist mit dem Abdecken von Schaltdosen durch den AN Elektro. Aber woher kommt diese Fehlleitung? Bisher hat i. d. R. der Elektrohandwerker die UP-Dosen abgedeckt. Ist diese Verhaltensweise bzw. Vorgehensweise richtig? Und falls nicht, wie ist sie entstanden?

Diese falsche Interpretation über den Schutz des Gewerks stammt aus der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) – im Rahmen sogenannter **Nebenleistungen**. Als Grundlage dient immer das derzeit gültige VOB-Buch, Ausgabe 2006 (siehe **Kasten »Mehr Infos«**). Nach Einschätzung des Autors ist das jeweils aktuelle VOB-Buch bei kaum einem Elektrofachbetrieb in Deutschland zu finden. Demzufolge fehlt i. d. R. auch das notwendige Wissen bei den Elektrofachleuten.



Was sind Nebenleistungen?

Die Antwort ergibt sich aus der VOB Teil C »Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art – DIN 18299 (Oktober 2006): »...4.1 Nebenleistungen – Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§2 Nr. 1 VOB/B).« Die Ziffer 4.1 listet alle Arbeiten auf, die jeder AN zu erbringen hat, ohne dafür eine besondere Vergütung vom AG verlangen zu können. Für die Errichtung und Inbetriebnahme einer elektroinstallations-technischen Anlage ist die ATV/DIN/VOB Teil C 18 382 maßgebend. Dort ist jedoch nichts darüber zu lesen, dass der AN Elektro die Schal-

tdosen des Bauherrn abzudecken hätte. Der Grundsatz lautet nämlich: **Wer Schmutz macht, hat alles Vorhandene vor seinem Schmutz zu schützen**. Der Verursacher der Verschmutzung während des Putzens heißt AN Putzer/Gipser. Dieser hat folglich auch entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Er hat die Vorleistungen anderer Gewerke so zu hinterlassen, wie er sie vor Beginn der Putzarbeiten vorgefunden hat. Mit anderen Worten: Nachdem der AN Elektro saubere Schaltdosen in die Wand des Bauherrn eingesetzt hat, stehen ihm nach Beendigung der Putzarbeiten auch saubere, offene und freie Schaltdosen zu.

Demzufolge muss der AN Putzer/Gipser für den Schutz der Schaltdosen sorgen. Fündig zu diesem Thema wird man in der ATV/DIN/VOB Teil C 18 350 »Putz- und Stuckarbeiten« unter Ziffer 4.1.7: »Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Putzarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen der Schutzmaßnahmen nach 4.2.7.« Die ausgenommenen Schutzmaßnah-

men nach Ziffer 4.2.7 enthalten nichts, was bezüglich Schaltdosen relevant wäre. Also muss nicht etwa der AN Elektro einen Putzschutzstopfen aus Styropor oder eine Abdeckkappe mit den hervorstehenden biegsamen Fäden kaufen und in die ins Bauwerk eingesetzte – und somit in das Eigentum des Bauherrn übergegangenen – Schaltdosen eindrücken/aufsetzen, sondern dies ist Sache des AN Putzer/Gipsers.

Der AN Putzer/Gipser wird dafür seit jeher vom Bauherrn für diese Leistung bezahlt, und zwar im Rahmen von Nebenleistungen. Der AN Elektro führt brav seit eh und je diese Arbeiten aus. Der AN Putzer/Gipser hat nach Beendigung seiner Putzarbeiten die von ihm selbst ausgeführten Schutzmaßnahmen wieder zu entfernen und das Eigentum des Bauherrn so zu hinterlassen, wie er es vor Beginn der Putzarbeiten vorgefunden hat. Aber da kommen doch auf den Baustellen immer wieder die alles-besserwissenden Architekten und schreien die Elektriker an: »Ja Elektriker, ihr müsst doch euer Gewerk schützen! Deckt euere Dosen ab!«

Eigentumsrecht bei Schalterdosen

Man fragt sich an dieser Stelle fassungslos, wie in der Elektrobranche eine derart fehlgeleitete Denkart entstehen konnte. Fakt ist, dass alle Bauteile, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind, nicht mehr ausgebaut werden dürfen. Die Bauteile sind nach §§ 946, 93 und 94 BGB in das Eigentum des Bauwerksbesitzers – also des Bauherrn – übergegangen. Das gilt für den Fensterrahmen genauso wie z. B. für die Heizungs- und Sanitäranlage. Die Schalterdosen gehen im Moment des Eingipsens/Fixierens in das Eigentum des Bauherrn über. Der AN Putzer/Gipser wirft seinen Mörtel also in die Schalterdosen des Bauherrn.

Eine wichtige Frage lautet nun: Zwischen wem gilt denn nun dieser § 4 Nr. 5? Dieser Paragraph ist Teil der VOB Teil B, welcher die Vertragsbedingung zwischen Auftraggeber/Bauherrn und AN Elektro darstellt. Er hat mit einem Dritten – z. B. dem AN Putzer/Gipser – nichts zu tun. Das gleiche Verhältnis entsteht im Rahmen eines Bauvertrags auch zwischen dem AG/Bauherrn und dem AN Putzer/Gipser. Genauso auch zwischen AG/Bauherrn mit dem AN Heizung, AN Sanitär, AN Schreiner usw. Zwischen den einzelnen AN besteht untereinander überhaupt kein Vertragsverhältnis.

Der sogenannte Gewerkschutz-Paragraph

Es ist für den Autor nicht nachvollziehbar, womit Architekten die Forderung nach dem Abdecken von Schalterdosen begründen wollen. Die entsprechende Passage in der VOB Teil B § 4 Nr. 5 lautet: *»Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführte Leistung und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Obliegt ihm die Verpflichtung nach Satz 2 nicht schon nach dem Vertrag, so regelt sich die Vergütung nach § 2 Nr. 6.«*

Wir nehmen nun diesen Gewerkschutz-Paragraphen jetzt einmal Satz für Satz auseinander:

- *»Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführte Leistung und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.«* – Vom Eigentum des AG/Bauherrn steht dort nichts.
- *»Auf Verlangen des Auftraggebers hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen...«* – Schalterdosen braucht man sicher nicht vor Winterschäden oder Grundwasser zu schützen.

- *»...ferner Schnee und Eis zu beseitigen.«* – Auch dieser Teil ist für Schalterdosen sicherlich nicht relevant.
- *»Obliegt ihm die Verpflichtung nach Satz 2 nicht schon nach dem Vertrag, so regelt sich die Vergütung nach § 2 Nr. 6.«* – Folglich kann sich der AN Putzer/Gipser **nicht** auf diesen Paragraph bezüglich des Abdeckens von Schalterdosen durch den AN Elektro beziehen. Sein Auftragsverhältnis gilt nur gegenüber dem AG/Bauherrn.

Die VOB entstand im Jahre 1935 als Grundlage eines Vertragswerks für öffentliche Auftraggeber mit den Auftragnehmern (Handwerkern). Historisch gesehen stammt die Forderung nach dem Abdecken von Schalterdosen durch den AN Elektro von den Baumeistern (heute würde man sie als Bauunternehmer bezeichnen). Damals setzten sie diese Forderung ziemlich rustikal durch. Etwa, indem sie auf der Baustelle schrien: *»Elektriker, deckt eure Dosen ab, damit wir keinen Mörtel reinschmeißen! Ihr müsst doch euer Gewerk schützen!«*

Unsere Elektromeistervorfahren deckten seitdem brav die Schalterdosen mit Zeitungspapier oder zerrissenen Zementsäcken ab. Architekten und Bauleiter nahmen seinerzeit diese Forderung auf. Sie konnten ja auch die klaglose Ausführung durch die Elektriker beobachten. Nach nunmehr 80 Jahren hat sich dieses Vorgehen etabliert.



WER KANN SCHADENERSATZ FORDERN?

Beschädigung von Bauleistungen durch Nebenunternehmer

Jeder Unternehmer trägt bis zum Zeitpunkt der Abnahme seiner Leistung das Risiko, dass von ihm ausgeführte Leistungen durch Dritte wieder beschädigt werden.

Er muss also seinem Auftraggeber bei der Abnahme selbst dann eine mangelfreie Leistung übergeben, wenn er beweisen kann, dass er die Arbeiten schon ohne jeden Mangel fertiggestellt hatte, sie dann nachfolgend durch fremde Einwirkungen beschädigt worden sind (§ 644 Abs. BGB).

Beispiel: Eine Elektroinstallationsfirma hat für einen Bauherrn eine Türüberwachungsanlage und Rauchmelder eingebaut. Vor der Abnahme wird die Anlage durch Mitarbeiter der vom Bauherrn eingesetzten Malerfirma beschädigt.

Kann der Elektromeister vom Malerbetrieb Schadenersatz in Höhe der Aufwendungen verlangen, die ihm auf-

grund der Beseitigung der Beschädigungen entstanden sind?

Die Entscheidung

Das OLG Düsseldorf – Az.: 19 U 21/95, OLG-Report Düsseldorf 96, 26 – hat mit Urteil vom 15.11.1995 einen direkten Anspruch des Elektromeisters gegenüber dem Malerbetrieb verneint. Der Malerbetrieb habe im Beispielfall zwar die Leistungen des Elektrobetriebs beschädigt, nicht jedoch gleichzeitig dessen Eigentum an den eingebauten Teilen verletzt. Dieses habe er nämlich schon zuvor durch den Einbau (also die feste Verbindung mit dem Bauwerk) an den Bauherrn verloren (§§ 946, 93, 94 BGB).

Es bestehe auch keine besondere Sorgfalts- oder Obhutspflicht eines Unternehmers bezüglich der Leistungen eines anderen Unternehmens auf einer Baustelle. Der bloße Umstand, dass die Werkleistungen beider Unternehmer miteinander in Berührung kommen, reiche

hierzu nicht aus, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt kein unmittelbarer Anspruch gegen den Malerbetrieb herzuleiten sei.

Hinweise für die Praxis

- Der geschädigte Elektromeister hat aber einen Anspruch gegen den Bauherrn auf Abtretung von dessen Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Maler.
- Diese Abtretung muss jedoch ausdrücklich – zweckmäßigerweise in Schriftform – erfolgen. Der bloße Umstand, dass der Elektromeister vom Bauherrn zur Übergabe einer mangelfreien Anlage aufgefordert worden ist, reicht nicht aus. Hieraus lässt sich weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Abtretung herleiten (siehe auch LG München vom 11.01.1989, Baurechts-Report 9/90).

RA E. Frikell
Lehrbeauftragter für Baurecht.
München

Allerdings sollte man an dieser Stelle die Entscheidung vom 15.11.1995 des OLG Düsseldorf hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs beachten (siehe **Kasten** auf S. 39).

Reaktion auf Verunreinigungen

Als Erstes jammert ein betroffener Elektrohandwerker häufig: »Oh je, der Putzer hat meine Dosen zugeputzt.« Die Falschheit dieser Aussage ist riesen-groß und wird ohne Überlegung ausgesprochen. Es ist dringend notwendig, diese Redensart zu ändern. Sie müsste etwa so lauten: »Oh je, der Putzer hat die Dosen des Auftraggebers zugeputzt.« Eine verbreitete Reaktion, um die Schaltdosen zu finden, ist es mit dem Hammer den Putz abzuklopfen. Dies ist ein fataler Fehler. Dabei wird der neue Putz flächenweise beschädigt.

In welcher vertragsrechtlichen Situation befindet sich der Elektrohandwerker, dessen Schaltdosen bzw. Abzweigdosen zu- bzw. überputzt sind? Wer nach Beendigung der Putzarbeiten feststellt, dass Mörtel in die Schaltdosen geworfen bzw. gespritzt wurde – infolgedessen

diese zu- bzw. überputzt sind –, ist de facto **an der Fortführung seiner Arbeiten behindert**. In der VOB/B §6 Nr. 1 findet man hierzu folgende Aussage: »*Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.*« Dazu einige Erläuterungen:

- Als Behinderung gelten alle Ereignisse und Tatsachen, die den vorgesehenen Leistungsablauf verzögern.
 - Die Behinderungsanzeige muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.
 - Für die Behinderungsanzeige ist die Schriftform vorgeschrieben (siehe **Kasten** S. 41). Zwar ist auch eine mündliche Anzeige nicht wirkungslos. Aus Beweisgründen ist die Schriftform besser.
- Der AN Elektro muss also unverzüglich eine Behinderungsanzeige schreiben. Als Adressat gilt ausschließlich der AG/Bauherr, so wie er im Werkvertrag steht.



PASSENDE BEHINDERUNGSANZEIGE

An: (Adresse Bauherr)

Behinderungsanzeige gemäß §6 Nr. 1 VOB/B

Bauvorhaben: ...

Elektroinstallationsarbeiten

Gemäß §6 Nr. 1 VOB/B ist der Auftragnehmer verpflichtet, schriftlich Anzeige zu erstatten, wenn er sich in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert glaubt. Demgemäß wird hiermit angezeigt, dass durch folgende Umstände die Ausführung obiger Bauleistung behindert wird/behindert werden könnte: Die Putzer-/Gipserfirma ... bzw. deren Mitarbeiter oder Beauftragte (Erfüllungsgehilfen) haben auf obiger Baustelle

- sämtliche von uns eingesetzten Unterputzdosen völlig überputzt, so dass diese nicht mehr auffindbar sind.
- einen Teil der von uns eingesetzten Unterputzdosen völlig überputzt, so dass diese nicht mehr auffindbar sind.

Dabei verweisen wir auf das Eigentumsrecht, wonach die von uns ins Mauerwerk eingesetzten Unterputzdosen durch die feste Verbindung mit dem Bauwerk gemäß §946, 93, 94 BGB in Ihr Eigentum übergegangen sind.

Zum Suchen, Freilegen und Säubern der Unterputzdosen werden aufwendige zusätzliche Regiearbeiten erforderlich. Halten Sie deshalb zum Ausgleich

der Kosten einen Sicherheitsbetrag in Höhe von ... Euro von obiger Putzer-/Gipserfirma zurück, bis die genaue Höhe der Kosten feststeht und abgerechnet ist.

Begründung:

Entsprechend der VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen), Teil C, Allgemeine Technische Vorschriften für Putz- und Stuckarbeiten – DIN 18350 (Ausgabe 2005) – hat der Auftragnehmer für die Verputzarbeiten nicht gemäß 4.1.7 Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen (Unterputzdosen sind Bauteile) vor Verunreinigung und Beschädigung einschließlich der erforderlichen Stoffe (das Abdecken der UP-Dosen) getroffen und die UP-Dosen überputzt.

Vorsorglich wird bereits jetzt auf die Rechtsfolgen von §6 Nr. 2 und 6 VOB/B hingewiesen.

Ort: ..., Datum: ... (AN Elektro)

Anlage: 1 Auszug aus ATV/DIN 18350 Ziffer 4.1.7 (Ausgabe 2005)

Abschrift an: ...

Empfangsbestätigung: Ort/Datum ...

Unterschrift ...

Name ..., Stempel ...

AUFTRAG ZUM SUCHEN, ÖFFNEN, FREILEGEN ...

Auftraggeber/Bauherr ..., Auftragnehmer – Elektro: ..., Bauvorhaben: ...

Auftrag: Aufgrund der Behinderungsanzeige vom ...

zum Suchen, Öffnen, Freilegen, Säubern der zu- bzw. übergeputzten Unterputzdosen (Schalterdosen, Abzweigdosen, Abzweiggästen).

Die Abrechnung erfolgt nach Material- und Zeitaufwand, Fahrt- und sonstiger Kosten, evtl. Werkzeug- und Messgeräteeinsatz.

Hinweise: Durch das Abklopfen der bereits verputzten Wände kann es zu Abdrücken durch Hammerschläge und zu erheblichen Putzbeschädigungen kommen. Hierfür übernehmen wir als Elektrofirma keinerlei Haftung, da die Ursache für die Erforderlichkeit dieser Arbeiten vom Verputzer/Gipser gesetzt wurde.

Die von uns berechneten Arbeitslöhne für Kundendienst- und Montagearbeiten beruhen auf einer Mischkalkulation unter Berücksichtigung des üblichen Materialeinsatzes. Für reine Lohnleistungen ist der Deckungsbeitrag für indirekte Dienstleistungen und allgemeine Geschäftskosten gänzlich durch den Stundenverrechnungssatz zu erbringen. Deshalb ist zuvor Ihre Zustimmung für die Berechnung des gesonderten Stundenverrechnungssatzes von EUR ... zzgl. 19% MWSt. = EUR ... für diesen Zeitaufwand erforderlich.

Ort: ..., Datum: ...,
Unterschrift/Stempel des Auftraggebers (Bauherr): ...

Wirksame Behinderungsanzeige

Die Übergabe bzw. den Erhalt dieser Anzeige sollte man sich per Unterschrift vom AG/Bauherrn bestätigen lassen. Sollte dieser es nicht unterschreiben wollen, so hilft folgende Vorgehensweise:

- Die Behinderungsanzeige **nicht** per Einschreiben mit Rückschein schicken,
- Zwei fremde Personen (auch Mitarbeiter, Gesellen oder Monteure) beauftragen, sich die Behinderungsanzeige zuerst durchzulesen.
- Dann steckt die eine Person die Behinderungsanzeige in den Briefumschlag, klebt ihn zu und fährt mit der zweiten Person zur Adresse des AG/Bauherrn und steckt den Briefumschlag in den Briefkasten des AG/Bauherrn. Die zweite Person schaut dabei zu.
- Dann wird eine **Aktennotiz** ausgefüllt und von den beiden Personen unterzeichnet (**Kasten** Mitte). Diese dient als Beweis für die Zustellung der Behinderungsanzeige.

Selbstverständlich werden alle dabei entstehenden Kosten, wie Arbeitszeit und Fahrtkosten erfasst und letztlich auch zur Abrechnung gebracht. Die juristischen Grundlagen in Deutschland lassen leider keine einfachere Vorgehensweise zu. Der AN Elektro muss beweisen, dass der AG/Bauherr die Behinderungsanzeige auch tatsächlich erhalten hat.

Nach Abgabe der Behinderungsanzeige ist der AN Elektro vom Fertigstellungstermin automatisch so lange

befreit, bis der AG/Bauherr dafür gesorgt hat, dass der AN Elektro seine Arbeiten fortsetzen kann (siehe Rechtsfolgen nach VOB/B §6 Nr. 2 und 6, VOB-Buch).

AKTENNOTIZ

In Sachen ...

In vorgenannter Angelegenheit habe ich die Behinderungsanzeige mit Datum vom ... selbst gelesen in den Briefumschlag gesteckt, zugeklebt und persönlich am ... um ... Uhr in den Briefkasten von Herrn/Frau/Firma ... gesteckt.

Ort: ..., den ...
(Unterschrift 1)
(Unterschrift 2 – Zeuge –)

MEHR INFOS

Buch zum Thema

technothek: VOB 2006 Gesamtausgabe Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teile A,B,C) – Teil A (DIN 1960) – Teil B (DIN 1961) – Teil C (ATVen), VDE Verlag, 2006, 919 S., 36,00€, Bestell-Nummer: 310748, unter der Internetadresse www.vde-verlag.de bei Produktsuche »VOB« eingeben

Links zum Thema

Bauer Elektrodosensysteme GmbH:
kontakt@bauer-eds.de,
www.bauer-eds.de

Nach der Behinderungsanzeige

Jetzt ist es die Aufgabe des AG/Bauherrn, den AN-Putzer/Gipser aufzufordern, dass er die UP-Dosen des AG/Bauherrn sucht, freilegt und säubert. Der AN Putzer/Gipser hat gemäß VOB/B §4 Nr. 7 ein Recht auf eigene Nachbesserung. Wenn er dieses Recht nicht gewährt bekommt, kann er hinterher die entstehenden Kosten für die Klopf- und Sucharbeiten ablehnen. In der Realität wird der AN Putzer/Gipser nur einen geringen Teil der zu- bzw. übergeputzten UP-Dosen finden. Der AN-Elektro hat dann in der Folge als einziger die Chance, die restlichen UP-Dosen zu finden, zu säubern und freizulegen. Dieses aber dann gegen Auftrag und Bezahlung nach tatsächlichem Aufwand.

Als Nächstes muss sich der AN Elektro also vom AG/Bauherrn einen schriftlichen Auftrag zum Suchen und Freilegen der UP-Dosen erteilen lassen (siehe **Kasten** oben). Erst wenn die Unterschrift für diesen Suchauftrag vorliegt, darf mit der Suche begonnen werden. Diese Leistung wird sofort an den AG/Bauherrn in Rechnung gestellt. (gehört nicht auf die Gesamtabrechnung). Diese Rechnung ist sofort prüfbar und zur Zahlung fällig. Der AG/Bauherr kann seinerseits diese Rechnung entweder aus eigener Tasche bezahlen oder dem AN Putzer/Gipser von dessen Rechnung abziehen.

Fazit

Elektromeister und -handwerker sollten sich von Architekten, Bauleitern, Putzern oder Gipsern usw. nicht mehr fehlleiten lassen mit der Interpretation, dass der Schutz des Gewerks mit dem Abdecken der Schalter- und Abzweigdosen gleichzusetzen sei. Ein wenig mehr Selbstbewusstsein tut not. Unberechtigte Forderungen von anderen am Bau Beteiligten sollte man zurückweisen und sein Recht durchsetzen.

Mit einer Rechnungsforderung für das Freilegen von zugeputzten Dosen darf der AN Elektro niemals an den AN Putzer/Gipser herantreten, sondern – nach Erteilung eines Auftrags – nur an den AG/Bauherrn.

Josef Bauer,
Bauer-Elektrodosensysteme GmbH,
Althenthann